

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.05.2022

Geschäftszahl

Ra 2019/07/0065

Rechtssatz

Das VwG kann die Nichtberücksichtigung eines Privatgutachtens nicht allein auf die Berufsbezeichnung der Erstellerin stützen, ohne sich mit dem Gutachtensinhalt (insbesondere der geforderten gleichen fachlichen Ebene) oder der Frage zu befassen, ob die Sachverständige allenfalls eine besondere Fachkunde auch außerhalb des ihrer Eintragung in die Sachverständigenliste zugrunde liegenden Fachgebietes aufweist.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019070065.L05